



Gemeinde Stadl-Predlitz

A-8862 Stadl-Predlitz, Stadl an der Mur 120
Bezirk Murau - Steiermark

Tel.: +43 (0)3534 2215 | Fax: +43 (0)3534 2215-70
E-Mail: gde@stadl-predlitz.gv.at | Web: www.stadl-predlitz.gv.at

K u n d m a c h u n g

gemäß § 24 Abs.12 und 13 sowie § 38 Abs.12 und 13 StROG 2010, LGBl.Nr. 49/2010 i.d.g.F.,
i.V.m. § 92 Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBl.Nr. 115 i.d.g.F.

In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Stadl-Predlitz vom 29.09.2022 wurde die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.02 sowie die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 1.09 beschlossen.

Die ÖEK-Änderung Nr. 1.02 sowie die FWP-Änderung Nr. 1.09 wurde von der Steiermärkischen Landesregierung mit Bescheid vom 02.03.2023, GZ.: ABT13-207873/2021-20 genehmigt.

Die Verordnungen über die ÖEK-Änderung sowie die FWP-Änderung der Gemeinde Stadl-Predlitz (Wortlaut und planliche Darstellung) tritt nunmehr mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist (2 Wochen) folgenden Tag in Rechtskraft.

Innerhalb der Kundmachungsfrist kann in die Verordnungen (Wortlaut und planliche Darstellung) im Gemeindeamt während den Amtsstunden öffentliche Einsicht genommen werden.

Amtsstunden: 7:00-12:00 Uhr

Dieser Kundmachung sind Wortlaut und planliche Darstellung an der Amtstafel beigelegt.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die ggst. Verordnung auch nach der Kundmachungsfrist und dem Eintritt der Rechtskraft im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht bereitgehalten wird.

Der Bürgermeister

Wolfgang Schlick



angeschlagen am: 07.03.2023
abgenommen am: 22.03.2023



Verordnung



Gemeinde Stadl-Predlitz | ÖEK 1.02 | Verordnung

Ant der Steiermärkischen Landesregierung
Genehmigt nach Maßgabe des Bescheides
GZ: ABT 13-207P73/27-20

Graz, am 2.3.23

Beglaubigt *Dr. Gollner*

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Abteilungsleiter

i.V.: Dr. Gollner

§ 1 Präambel

Der Gemeinderat der Gemeinde Stadl-Predlitz hat in seiner Sitzung vom 29.09.2022 die 2. Änderung des 1. Örtlichen Entwicklungskonzeptes gemäß § 24 (6) des Stmk. ROG 2010 idgF beschlossen.

§ 2 Entwicklungsplan

Die Plandarstellung (zeichnerische Darstellung) im Maßstab 1:5.000 mit Datum 14.09.2022, GZ: RO-614-45/1.02 ÖEK, verfasst von der Interplan ZT GmbH, vertreten durch Arch. DI Günter Reissner MSc, ist integrierender Bestandteil dieser Verordnung. Der Bestand und die Änderung gehen aus der zeichnerischen Darstellung hervor.

§ 3 Änderung

Die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes betrifft im Örtlichen Entwicklungsplan folgende Bereiche:

(1) Im Touristischen Siedlungsschwerpunkt „Turracherhöhe“ (Teilraum Q) erfolgt im Bereich der Maierbruggersiedlung eine geringfügige Erweiterung des baulichen Entwicklungsbereiches für die Funktion Tourismus und Ferienwohnen - nur Ferienwohngebiet.

Für diesen Bereich werden absolute naturräumliche Entwicklungsgrenzen Nr. 4 festgelegt.

(2) Für einen Teilbereich westlich des Maierbrugger Moorsee wird eine Freihaltezone gem. §22 (5) Z4 Stmk. ROG 2010 idgF erstmalig festgelegt.

§ 4 Rechtskraft

Nach Genehmigung der Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes durch die Stmk. Landesregierung beginnt ihre Rechtswirksamkeit mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:

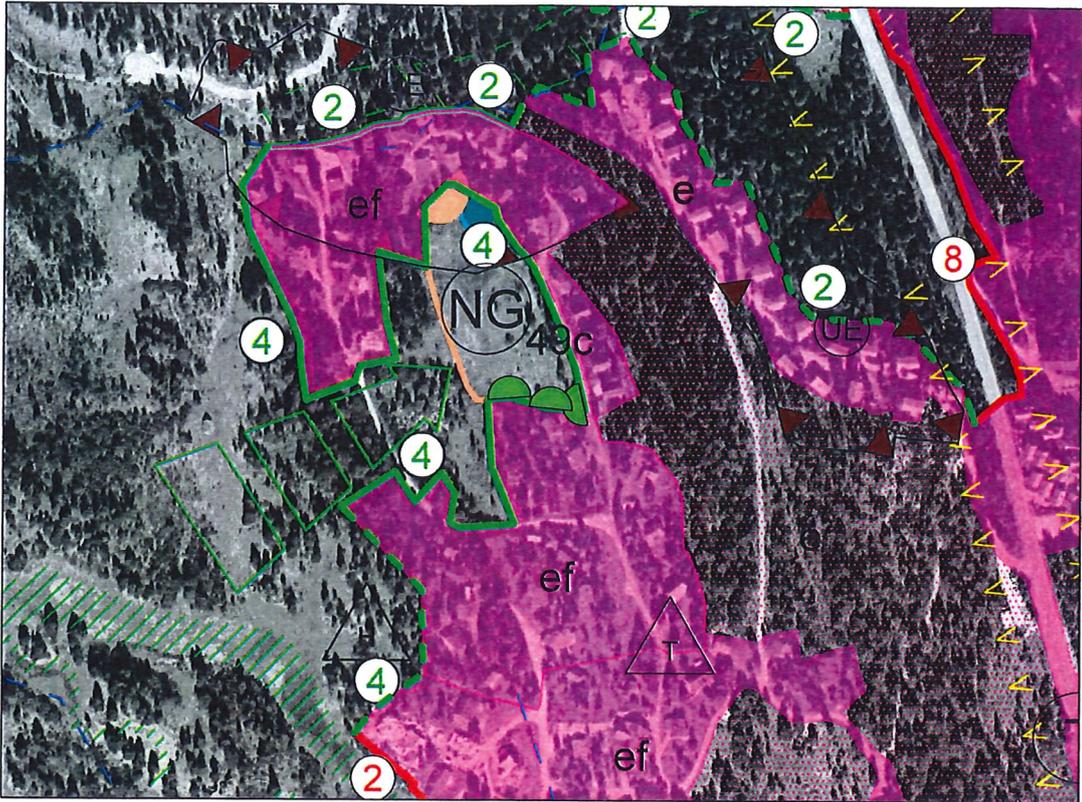


(Wolfgang Schlick)

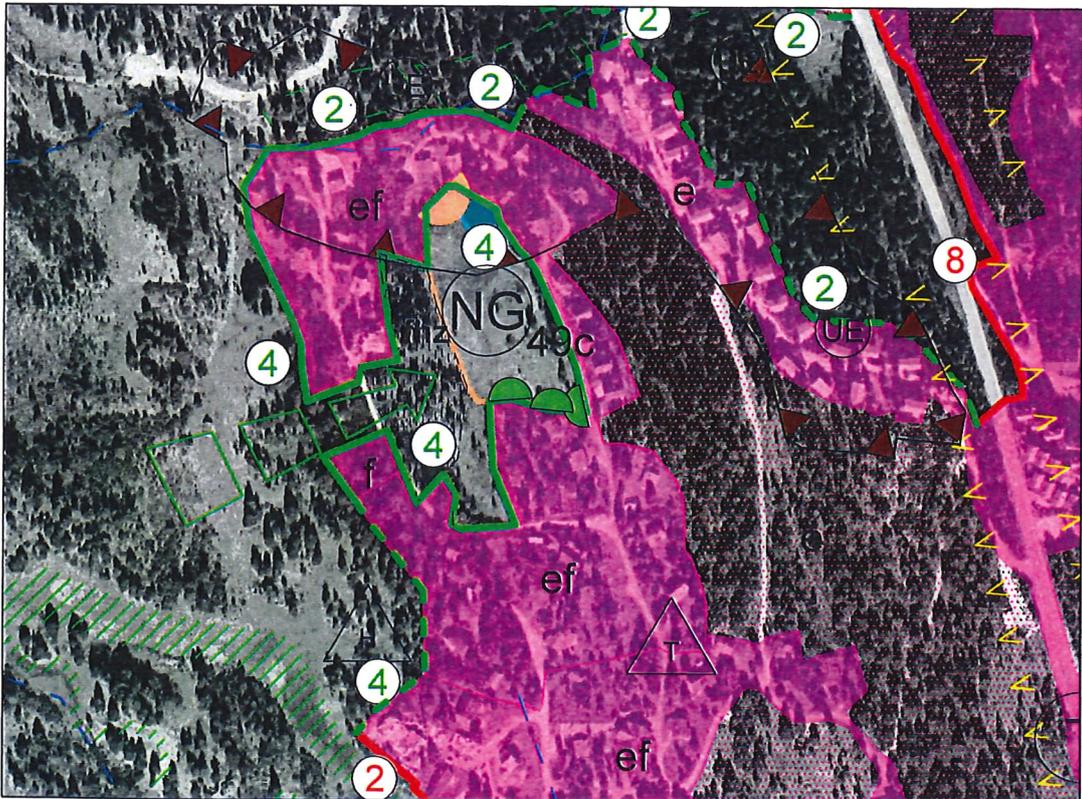
Ant der Steiermärkischen Landesregierung
A13 Untere Ebene Raasdorfergasse
8010 Graz, Seckelgasse 7
gesehen am:

09. Feb. 2023

Mag. Gernot Sommer eh.



ÖEP Bestand



ÖEP Änderung



Verordnung

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Genehmigt nach Maßgabe des Bescheides

GZ: AST 13 - 2018 73/21 - 20

Graz, am 23.23

Beglaubigt *of out*
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Abteilungsleiter

i.V.:

Dr. Gollner eb

§ 1 Präambel

Der Gemeinderat der Gemeinde Stadt-Predlitz hat in seiner Sitzung vom 29.09.2022 die 9. Änderung des 1. Flächenwidmungsplanes § 38 (6) des Stmk. ROG 2010 idgF beschlossen.

§ 2 Plandarstellung

Die Plandarstellung im Maßstab 1:2.500 mit Datum 14.09.2022, GZ: RO-614-45/1.09 FWP, verfasst von der Interplan ZT GmbH, vertreten durch Arch. DI Günter Reissner MSc, ist integrierender Bestandteil dieser Verordnung. Der Bestand und die Änderung gehen aus der Plandarstellung hervor.

§ 3 Änderung

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes betrifft folgende Bereiche:

- (1) Für eine Teilfläche des Grundstückes 1399/1 der KG Predlitz wird ein Freihaltegebiet (Nr. 6 Naturschutz) festgelegt.
- (2) Eine Teilfläche des Grundstückes 1399/64 der KG Predlitz wird als Freiland- und forstwirtschaftliche Nutzung festgelegt.
- (3) Teilflächen der Grundstücke 1399/64 und 1533 der KG Predlitz werden als Aufschließungsgebiet für Ferienwohngebiet (Nr. 39) mit einem Bebauungsdichterahmen von 0,2 - 0,4 festgelegt.

Als Aufschließungserfordernisse, die durch Private zu erfüllen sind, werden festgelegt: Sicherung der äußeren Anbindung und inneren Erschließung des Gesamtgebietes (Wasser, Abwasser, geordnete Oberflächenentwässerung auf Grundlage einer wasserbautechnischen Gesamtbetrachtung, Strom, Verkehrserschließung), Erstellung eines bodenmechanischen Gutachtens.

- (4) Baulandmobilisierung: Eine Baulandmobilisierungsmaßnahme ist erforderlich
- (5) Bebauungsplanzonierung: Eine Bebauungsplanung ist erforderlich.

§ 4 Rechtskraft

Nach Genehmigung der Änderung des Flächenwidmungsplanes durch die Stmk. Landesregierung beginnt ihre Rechtswirksamkeit mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:

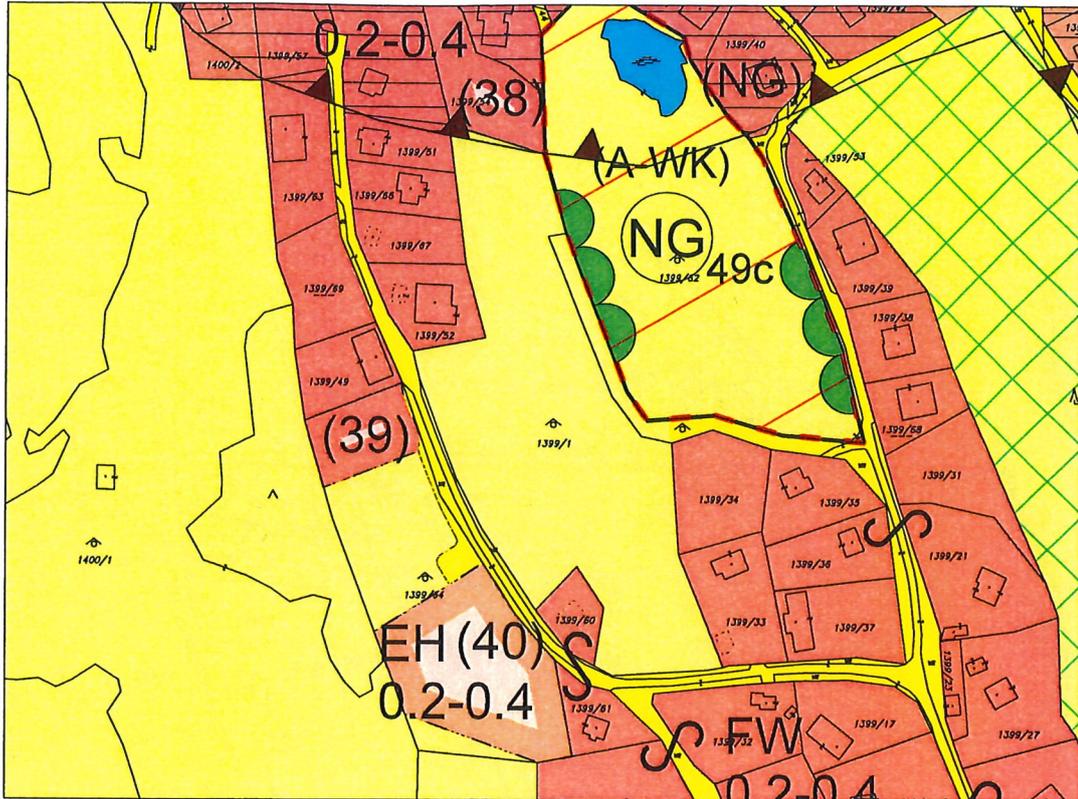
Wolfgang Schlick
(Wolfgang Schlick)



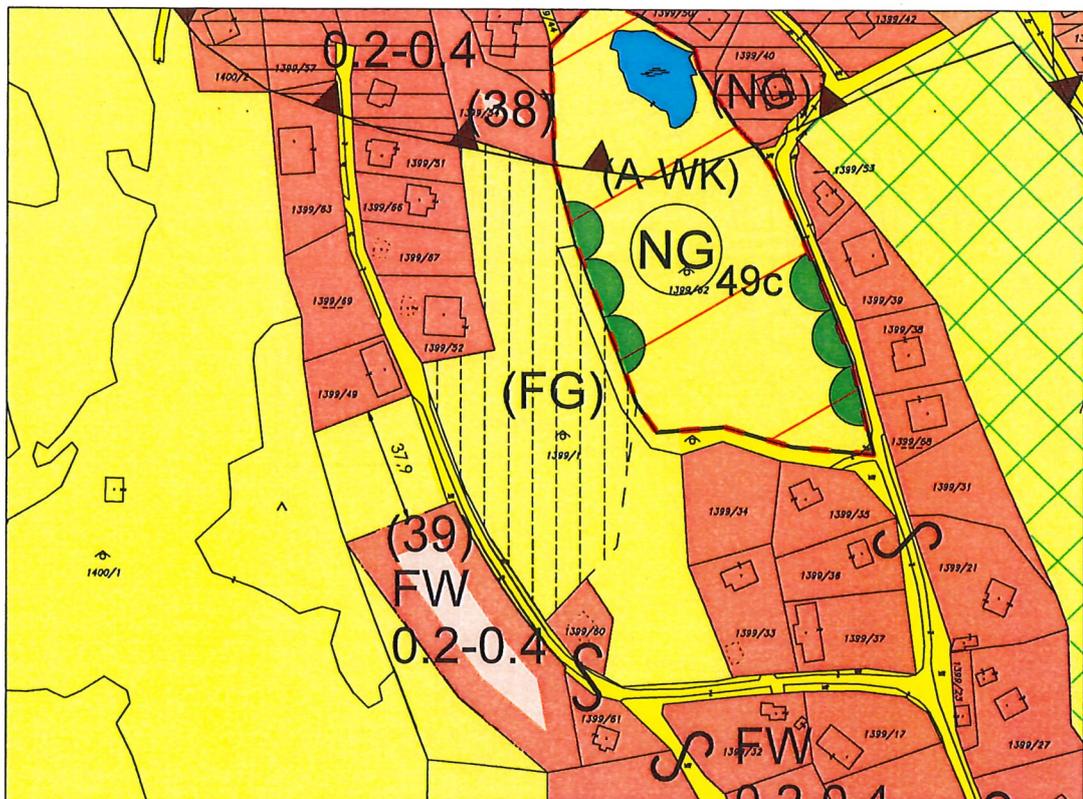
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
A13 Umwelt und Infrastruktur
8010 Graz, Steinglgasse 7
geschehen am:

09. Feb. 2023

Mag. Gernot Sommer eh.⁴



FWP Bestand



FWP Änderung